

Aktenzeichen:

1 RA 60/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet

am 25. August 1961

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 25. August
1961, an der mitgewirkt haben

Präsident S c h n e i d e r
 als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. H a u g und
Bundesrichter Dr. B u s s
 als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter D ö w e l i n g und
Bundessozialrichter K u n o l d
 als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

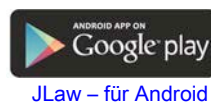
Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 14. Fe-
bruar 1958 wird zurückgewiesen.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger ist im Jahre 1884 in Österreich als italienischer Staatsangehöriger geboren; diese Staatsangehörigkeit besitzt er auch heute noch. Von 1909 bis 1945 war er in A=-=-= in Böhmen beschäftigt und bei den jeweils zuständigen Trägern der gesetzlichen Angestelltenversicherung versichert, zunächst bei den österreichischen, nach 1918 bei den tschecho-slowakischen und vom 1. Oktober 1938 an bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin (RfA). Diese hatte nach dem Abkommen vom 14. März 1940 (RGBI II 107) die Anwartschaften aus den vorangegangenen Versicherungszeiten übernommen, einen entsprechenden Teil des Vermögens der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag erhalten und war nach der Verordnung vom 27. Juni 1940 (RGBI I 957) verpflichtet, diese Versicherungszeiten bei der Feststellung von Leistungen zu berücksichtigen.

Nach der Wiederherstellung der tschecho-slowakischen Republik wurde der Kläger im Juni 1945 als italienischer Staatsangehöriger aus dem Beschäftigungsverhältnis entlassen und aus seinem Wohnort A=-=-= und der Tschecho-slowakischen Republik ausgewiesen. Er übersiedelte zunächst nach Österreich und von da nach Italien, wo er seither ununterbrochen wohnt.

Seit 1947 hat er sich um die Klärung seines Versicherungsverhältnisses bemüht. Im Verlauf dieser Bemühungen hat er auch beantragt, ihm von der Vollendung seines 65. Lebensjahrs an Altersruhegeld zu gewähren.

Diesen Antrag hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) durch Bescheid vom 7. April 1955 abgelehnt, weil die Voraussetzungen der §§ 8, 9 des Fremd- und Auslandsrentengesetzes (FAG) vom 7. August 1953 (BGBl I 848) nicht erfüllt seien. Seine Klage hat das Sozialgericht (SG) Berlin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

im Jahre 1956 abgewiesen, das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat die Berufung durch Urteil vom 14. Februar 1958 zurückgewiesen und in dem Urteil die Revision zugelassen. Das LSG hat seine Entscheidung damit begründet, daß das deutsch-italienische Abkommen vom 5. Mai 1953 (BGBl II 1956 2) die Versicherungsträger der Bundesrepublik nur verpflichtete, Leistungsansprüche aus solchen Beitragszeiten vor 1945 zu übernehmen, die im Gebiet der Bundesrepublik zurückgelegt worden sind, oder aus deutschen Versicherungszeiten, die außerhalb dieses Gebietes zurückgelegt worden sind, wenn der Versicherte überwiegend oder doch zuletzt im Bundesgebiet versichert war. Diese Voraussetzungen seien nicht gegeben. Der Kläger habe aber auch keine Versicherungszeiten im Lande Berlin zurückgelegt, so daß auch insoweit kein Anspruch auf Grund des Abkommens bestehe. Aus denselben Gründen seien auch die Voraussetzungen des § 8 FAG vom 7. August 1953 (BGBl I 848) nicht erfüllt.

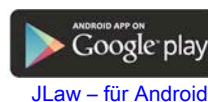
Gegen dieses Urteil, das ihm am 11. März 1958 zugestellt worden ist, hat der Kläger am 10. April 1958 Revision eingelegt mit dem Antrag:

1. das angefochtene Urteil und das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 7. Mai 1956 - 13 S G(AV) 857/55 - aufzuheben,
2. die Verpflichtung der Beklagten auszusprechen, dem Kläger einen Bescheid über die Gewährung eines Ruhegeldes aus der deutschen Angestelltenversicherung auf Grund von Versicherungsleistungen in den Jahren 1909 bis 1945 zu erteilen,
3. hilfsweise: unter Aufhebung des angefochtenen Urteils mit den zugrunde liegenden Feststellungen den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht in Berlin zurückzuverweisen,
4. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Der Kläger begründete seine Revision am 6. Mai 1958: Das ISG habe Art. 29 des deutsch-italienischen Abkommens vom 5. Mai 1953 falsch angewendet. Dieser Artikel schreibe im Gegensatz zu § 8 Abs. 1 Ziff. 2 a FAG ausdrücklich vor, daß auch die vor der Errichtung der Bundesrepublik zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen seien; Ziff. 5 a des Schlußprotokolls zum Abkommen stelle dies außerdem - als Legaldefinition des Art. 29 Ziff. 2 a - ausdrücklich klar. Nach Verkündung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960 (BGBl I 93) machte der Kläger geltend, Art. 1 § 17 FANG gewähre ihm einen Rentenanspruch, der nicht gemäß Art. 3 Ziff. 5 FANG zum Ruhen gebracht werden könne. Der Anwendung der Ruhensvorschriften stehe Art. 10 der Verordnung Nr. 3 der Europäischen Wirtschafts- Gemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (EWG-Verordnung Nr. 3 - BGBl II 1959 473) entgegen.

Die Rüge, § 8 FAG in der Auslegung des ISG Berlin widerspreche dem Grundgesetz, hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 25. August 1961 nicht mehr aufrechterhalten.

Die Beklagte beantragte, die Revision zurückzuweisen.

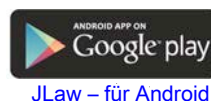
Die Revision ist zulässig, sie ist aber nicht begründet.

Als die Beklagte den angefochtenen Bescheid erließ, galt für die Ansprüche aus der früheren reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung und für Leistungen in das Ausland das FAG vom 7. August 1953 in Verbindung mit den als Bundesrecht fortgeltenden Vorschriften über die Rentenversicherung, besonders in Verbindung mit § 1282 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung a.F. (RVO). Aus Abschnitt I des FAG ergibt sich, daß dieses Gesetz nur die bei Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland und im Lande Berlin erworbenen Versicherungszeiten als solche ansah, die kraft des als Bundesrecht fortgeltenden Gesetzes die Versicherungs-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

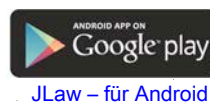
träger in der Bundesrepublik verpflichteten; denn für alle übrigen in der deutschen Rentenversicherung erworbenen Zeiten hatten sie nur nach Maßgabe des Fremdrentengesetzes zu leisten (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FAG), und zwar innerhalb des Bundesgebiets ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Versicherten. Zu diesen Zeiten rechnen auch die vom Kläger bei der RfA erworbenen und die nach dem Abkommen vom 14. März 1940 auf sie übergegangenen Zeiten der früheren tschecho-slowakischen und österreichischen Versicherung. Für die Gewährung der Leistung war die BfA der zuständige Versicherungsträger nach § 7 FAG.

Die BfA war aber nicht verpflichtet und auch nicht berechtigt, aus diesen Zeiten Leistungen in das Ausland zu gewähren. Aus welchen Versicherungszeiten Leistungen überhaupt in das Ausland gewährt werden durften, bestimmten die §§ 8, 9 FAG. Das waren einmal die in der Bundesrepublik zurückgelegten Versicherungszeiten; als solche galten - in genauer Entsprechung zur Regelung in § 1 Abs. 2 Nr. 1 FAG - nur die Zeiten, für die Beiträge an einen Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Lande Berlin entrichtet worden waren (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 a FAG). Zu diesen Versicherungsträgern gehörte die frühere RfA nicht, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden hat (SozR FremdRG § 1 Bl. Aa 2, § 8 Aa 2; BSG 4, 84 ff). Das waren ferner Versicherungszeiten der reichsgesetzlichen Rentenversicherung, die außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin zurückgelegt worden waren, aber nur wenn dabei die besonderen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 b, aa) oder bb) gegeben waren. Diese besonderen Voraussetzungen waren bei dem Kläger nicht erfüllt. Er war während seiner Zugehörigkeit zu den deutschen Rentenversicherungen weder zuletzt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin pflichtversichert noch in diesen Gebieten überwiegend pflicht- oder freiwillig versichert gewesen und die Versicherungszeiten waren auch nicht in einer Leistung berücksichtigt worden, die von einem Versicherungsträger im

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Bundesgebiet oder von einem für das Land Berlin zuständigen Versicherungsträger rechtskräftig festgestellt worden sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 b, aa), bb)). Die Vorschriften über das Ruhen der Renten von Ausländern bei Auslandsaufenthalt (§ 1282 Nr. 1 RVO a.F. in Verbindung mit § 8 Abs. 3 FAG) waren nicht anzuwenden, weil gar kein Leistungsanspruch bestand; es handelt sich nämlich bei § 8 Abs. 1 Nr. 2 b FAG nicht um den Ausschluß eigener Verpflichtungen, sondern um die begrenzte Übernahme fremder Verpflichtungen, und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Berechtigten.

Leistungen nach § 9 FAG – die nicht als Leistungen der deutschen Sozialversicherung gelten – konnte die Beklagte dem Kläger nicht gewähren, weil er weder deutscher Staatsangehöriger noch früherer deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Art. 116 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) war.

Während des Klageverfahrens trat der deutsch-italienische Vertrag über Sozialversicherung vom 5. Mai 1953 in Kraft, nämlich am 1. April 1956. Er hätte für die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche eine günstigere Rechtsgrundlage schaffen können, weil die Vorschriften der §§ 8 ff FAG nur vorbehaltlich anderer zwischenstaatlicher Regelung galten. Der deutsch-italienische Vertrag hat zwar die Einschränkungen aufgehoben, die nach innerstaatlichen Gesetzen für Ausländer oder wegen des Aufenthalts im Ausland gelten, soweit es sich um das Hoheitsgebiet und die Staatsangehörigen beider Länder handelt. In Art. 29, 38 des Abkommens ist aber ausdrücklich vereinbart, daß die Versicherungsträger der Bundesrepublik und des Landes Berlin Leistungen aus deutschen Versicherungszeiten, die nicht in der Bundesrepublik oder im Lande Berlin zurückgelegt worden sind, nur unter besonderen Voraussetzungen zu übernehmen haben. Welche Versicherungszeiten als in der Bundesrepublik oder im Lande Berlin zurückgelegt gelten, ist – im Gegensatz zu § 8 Abs. 1 Nr. 2 a FAG – nicht davon abhängig gemacht,

- 7 -



- 7 -

daß die Beiträge an einen Versicherungsträger mit dem Sitz in der Bundesrepublik oder im Lande Berlin entrichtet worden sind. Es kommt daher darauf an, wo die versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat. Das ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut des Art. 29 Nr. 2 a, sondern auch daraus, daß der Sitz des Versicherungsträgers nur maßgebend ist für die Übernahme bereits festgestellter Leistungen (Art. 29 Nr. 2 b Unterabschnitt bb) und daß auch die Erläuterungen des Schlußprotokolls, wer als Versicherungsträger im Gebiet der Bundesrepublik oder des Landes Berlin zu gelten hat (Nr. 5 b , c), sich nur auf Art. 29 Nr. 2 b Unterabschnitt bb in Verbindung mit Art. 38 des Abkommens beziehen.

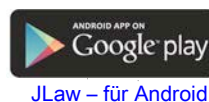
Aus den Vorschriften der Ziff. 5 a - c des Schlußprotokolls zum Abkommen im Zusammenhang mit den Art. 38, 29 des Abkommens selbst ergibt sich zwar, daß als im Lande Berlin zurückgelegte Versicherungszeiten auch alle bei der RfA zurückgelegten Versicherungszeiten gelten, die auf einer Beschäftigung im Gebiet des Landes Berlin vor deren Stilllegung beruhen. Es ergibt sich aber auch, daß die von der RfA festgestellten Leistungen nicht als von einem Versicherungsträger in Berlin festgestellte Leistungen gelten. Es läßt sich also noch weniger aus den Vorschriften entnehmen, daß nun alle irgendwo außerhalb Berlins in der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung vor 1945 zurückgelegten Zeiten als im Lande Berlin zurückgelegt zu gelten hätten, wie der Kläger anzunehmen scheint.

Da der Kläger danach gar keine Beitragszeiten im Gebiet der Bundesrepublik oder im Lande Berlin erworben hat, und zwar auch nicht vor deren Errichtung, kann er während seiner Zugehörigkeit zu den deutschen Rentenversicherungen dort auch weder überwiegend noch zuletzt versichert gewesen sein (Art. 29 Nr. 2 b, aa). Seine in Aussig erworbenen Versicherungszeiten in der Angestelltenversicherung sind auch nicht in einer Leistung berücksichtigt worden, die von einem Versicherungsträger mit dem Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin vor Inkrafttreten des Abkommens gewährt

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

worden ist (Art. 29 Nr. 2 b, bb). Seine Ansprüche und Anwartschaften sind daher nach Art. 29 Nr. 2 a und b von den Versicherungsträgern in der Bundesrepublik nicht zu übernehmen. Auch Art. 29 Nr. 2, 38 des deutsch-italienischen Abkommens vom 5. Mai 1953 regelt - wie § 8 Abs. 1 Nr. 2 b FAG - die begrenzte Übernahme fremder Verpflichtungen durch Versicherungsträger mit dem Sitz in der Bundesrepublik Deutschland und im Lande Berlin; er steht daher nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen des Abkommens über die Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen und Hoheitsgebiete (Art. 3, 38).

Im Laufe des Revisionsverfahrens sind nun zwei weitere Änderungen in Kraft getreten, die der Senat bei seiner Entscheidung berücksichtigen muß (BSG 2, 188): die Verordnung Nr. 3 der Europäischen Wirtschafts-Gemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (EWG-Verordnung Nr. 3 - BGBl II 1959 473 -) trat am 1. Oktober 1958 in Kraft und das Gesetz zur Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts vom 25. Februar 1960 - BGBl I 93 - mit Wirkung vom 1. Januar 1959.

Die Verordnung Nr. 3 der EWG gibt dem Kläger aber keinen Anspruch gegen die Beklagte. Die Verordnung soll - dem Art. 51 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft entsprechend - auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit die für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen treffen. Sie umschreibt in ihrem Art. 4 den Personenkreis, auf den sie Anwendung findet. Danach betrifft sie nur Personen, für die als Arbeitnehmer die Vorschriften eines oder mehrerer Mitgliedsstaaten der EWG gelten oder galten. Der Kläger gehört aber nicht zu diesem Kreise; denn solange er Arbeitnehmer war, haben die Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über soziale Sicherheit nicht für ihn gegolten. Aber auch wenn die Verordnung auf ihn anzuwenden wäre, weil er etwa vor oder nach seiner Beschäftigung in Aussicht den Vorschriften eines anderen Mitgliedsstaates der EWG

- 9 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 9 -

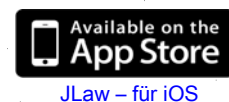
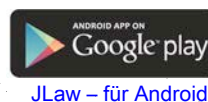
über Sozialversicherung unterstand, könnte er keinen Anspruch gegen Versicherungsträger in der Bundesrepublik geltend machen. Nach Anhang G I A Nr. 4 der Verordnung, der nach Art. 50 der Verordnung Nr. 3 der EWG Bestandteil der Verordnung ist, bleiben bei der Anwendung der Verordnung die deutschen Rechtsvorschriften unberührt, nach denen beim Auslandsaufenthalt eines berechtigten deutschen Staatsangehörigen Renten oder Rententeile aus einer Rentenversicherung der Versicherungsträger der Bundesrepublik ruhen, soweit sie auf außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegte Zeiten entfallen. Auch hier handelt es sich nicht um den Ausschluß eigener Verpflichtungen (entgegen Art. 10 der EWG-Verordnung Nr. 3), sondern um die begrenzte Übernahme fremder Verpflichtungen. Zu jenen deutschen Rechtsvorschriften gehörten zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 3 die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 2 b FAG, soweit die Voraussetzungen der Unterabschnitte aa und bb nicht erfüllt waren. Wie oben dargestellt, hatte der Kläger diese besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt. Der Kläger kann sich auch nicht auf Nr. 5 des Anhangs G I A berufen, denn soweit er während seiner Beschäftigung in Aussig freiwillige Beiträge an die RfA entrichtet haben sollte, sind sie nicht vom Ausland aus entrichtet worden, weil Aussig damals innerhalb des Gebiets des Deutschen Reiches lag.

Auch das FANG hat im Ergebnis keine für den Kläger günstigere Regelung gebracht. Es hat zwar die Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) dahin geändert, daß nun auch alle - d.h. auch die vom 1. Oktober 1938 an in den sudetendeutschen Gebieten bei der RfA zurückgelegten Versicherungszeiten bei der Festsetzung von Leistungen wie die nach Bundesrecht zurückgelegten Zeiten zu berücksichtigen sind. Das gilt aber nicht für Leistungen in das Ausland, und zwar auch nicht für deutsche Staatsangehörige. Insoweit ist nämlich durch § 98 AVG in der Fassung des Art. 3 des FANG festgelegt

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

worden, daß für Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland die in der reichsgesetzlichen Versicherung außerhalb des Bundesgebiets zurückgelegten Versicherungszeiten nur dann zur Rentenzahlung führen, wenn der Versicherte die anzurechnenden Beitragszeiten überwiegend im Geltungsbereich des FANG zurückgelegt hat, oder wenn die Rente von einem Versicherungsträger, der die Versicherung im Geltungsbereich des FANG durchführt, für Zeiten, in denen sich der Berechtigte in diesem Gebiet gewöhnlich aufgehalten hat, festgestellt ist oder noch festgestellt wird (§ 98 Abs. 2 AVG in der Fassung des FANG). Diese Voraussetzungen sind beim Kläger nicht gegeben. Der Kläger hat aber auch nicht mindestens 60 Beitragsmonate im Geltungsbereich des FANG zurückgelegt, so daß auch § 98 Abs. 3 AVG in der Fassung des FANG für ihn nicht gelten könnte. Es handelt sich hierbei um Vorschriften, die nach dem Anhang G I A 4 auch im Rahmen der Verordnung Nr. 3 der EWG anzuwenden wären, wenn diese für den Kläger gelten sollte, falls er auch in einem anderen Mitgliedsstaat als Arbeitnehmer versichert gewesen wäre.

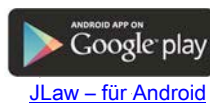
Die Vorschriften des FANG ändern aber auch nicht den deutsch-italienischen Vertrag vom 5. Mai 1953, denn sie enthalten keine Einschränkung der Vorschriften über das Ruhen der Renten an Ausländer bei Auslandsaufenthalt; der § 94 AVG in der Fassung des FANG entspricht insoweit vielmehr dem § 1282 RVO a.F. Einer solchen eindeutigen Einschränkung hätte es aber bedurft, wenn entgegen den Vorschriften des Art. 29 des deutsch-italienischen Vertrages und über das für deutsche Staatsangehörige geltende Recht hinaus für italienische Staatsangehörige, die sich ständig freiwillig in Italien aufhalten, Leistungen aus Versicherungszeiten außerhalb der Bundesrepublik gewährt werden sollten. Das ist aber nicht geschehen. Ebenso wenig aber ist der Art. 29 des deutsch-italienischen Vertrages bisher durch neue Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik und Italien geändert worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

Danach fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage, die die Beklagte verpflichtete oder auch nur berechnigte, dem Kläger Leistungen aus jenen Versicherungszeiten zu gewähren, solange er freiwillig seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.

Den Anträgen, die der Kläger im Revisionsverfahren gestellt hat, konnte daher nicht entsprochen werden, seine Revision war vielmehr als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

